

TIERE IM RECHT

Brauche ich den Sachkundeausweis?

Ich bin in einem Haushalt aufgewachsen, in dem stets Hunde gehalten wurden. Nun möchte ich mir gerne selbst einen Hund zutun. Ich habe gelesen, dass ich hierfür eine Ausbildung absolvieren muss. Kann ich mich aufgrund meiner grossen Erfahrung im Umgang mit Hunden von der Ausbildungspflicht befreien lassen?

W. P. Davos

Lieber Herr P.
Tatsächlich ist jeder Hundehalter verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes mit diesem einen Praxiskurs zu besuchen. Dieser praktische Teil des sogenannten Sachkundenachweises (SKN) muss aufgrund des individuellen Charakters des jeweiligen Tieres von allen Haltern und mit jedem Hund absolviert werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Hundetrainer, die selber SKN-Kurse anbieten dürfen, Spezialisten zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden sowie Personen, die ihren Hund bereits vor September 2008 gehalten haben (allerdings nur bezüglich dieses Tieres). Alle «Neuhalter» haben zudem bereits vor der Anschaffung

eines Hundes eine theoretische Ausbildung zu absolvieren. Als Neuhalter gelten dabei sämtliche Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen ist, wird vom theoretischen Kursteil somit nicht automatisch befreit. Sie können sich also nicht von der Sachkundenachweispflicht entbinden lassen und müssen sowohl den praktischen als auch den theoretischen Teil des SKN besuchen. Im Theoriekurs werden den künftigen Haltern in mindestens vier Stunden unter anderem Kenntnisse über Rechtsgrundlagen sowie die artspezifischen Bedürfnisse und das Sozialverhalten eines Hundes vermittelt. Ziel des Kurses ist es, die Halter für die tiergeschützkonforme und gesellschaftsverträgli-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht

che Hundehaltung, sowie den tiergerechten Umgang mit dem Hund zu sensibilisieren. Dazu gehört etwa auch die Koordination des notwendigen Betreuungsaufwands oder das Erwerben von Kenntnissen über die richtige Fütterung. Der praktische Teil der SKN-Ausbildung umfasst mindestens vier Einheiten von mindestens einer Stunde, in denen der Halter lernt, seinen Hund in Alltagssituationen zu kontrollieren. In einem gemeinsamen Training wird ihm unter anderem gezeigt, wie er sein Tier artgerecht und tierschutzkonform erziehen, sicher führen und dessen Körpersignale interpretieren kann. Ausserdem sollen sich künftige Halter bewusst werden, welches Engagement ein Hund über Jahre hinweg erfordert.



Auch wenn es hier anders aussieht: Der Halter des Hundes muss sich informieren, nicht das Tier.
Bild Bernd Kasper

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

TIERE IM RECHT

Kontroverse um Ausbildungspflicht

■ Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Seit 2008 schreibt das Schweizer Tierschutzrecht für Hundehalter eine obligatorische Ausbildung vor. Der Ständerat hat sich nun jedoch dafür ausgesprochen, diese sogenannte Sachkundenachweispflicht wieder abzuschaffen. Nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) wäre dies aber ein falsches Signal.

Der obligatorische Sachkundenachweis (SKN) wurde eingeführt, weil ein guter Umgang mit dem Hund und das richtige Verhalten von Tier und Halter einerseits Grundvoraussetzungen für eine aus Sicht des Tierschutzes gute Haltung sind und andererseits zur allgemeinen Sicherheit beitragen. Im März dieses Jahres reichte Ständerat Ruedi Noser (FDP/ZH) im Parlament nun aber einen Vorstoss zur Abschaffung der SKN-Pflicht ein.

Entscheidung steht noch aus

Anlass war eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) veröffentlichte Evaluation der SKN-Kurse. Diese bilanziert unter anderem, dass es keine «hard facts», wie etwa eine deutliche Abnahme der Beissvorfälle gebe, die dem Obligatorium objektiv eine positive Wirkung zuschreiben könnten. Im vergangenen Juni folgte der Ständerat der Ansicht von Noser, dass die SKN-Pflicht vor dem Hintergrund dieser Sachlage wieder aufzuheben sei. Die definitive Entscheidung über den Weiterbestand des Obligatoriums hat nun – voraussichtlich im kommenden Herbst oder Winter – der Nationalrat zu fällen. Aus Sicht der TIR wäre die Abschaffung der SKN-Pflicht kontraproduktiv. Mit dem SKN hat der Gesetzge-

ber den Fokus zu Recht auf die Verantwortung der Hundehaltenden gelegt. Jeder Halter sollte die Bedürfnisse seines Hundes kennen. Der SKN verpflichtet die Halter, sich mit ihrem Hund auseinanderzusetzen und zumindest die Grundzüge für einen korrekten Umgang mit diesen zu erlernen.

Positives Bild

Auch die bereits angesprochene BLV-Evaluation zeichnet trotz der oben erwähnten Kritikpunkte ein insgesamt positives Bild der SKN-Kurse. So zeigt sie auf, dass sowohl die Kursabsolventen als auch die Hundetrainer und die Veterinärämter – also alle betroffenen Interessengruppen – Gestaltung, Nützlichkeit und Qualität der SKN-Ausbildung mehrheitlich als gut bewerten. Rund zwei Drittel der Kursteilnehmer geben an, dass sich ihr Verhalten dem Hund gegenüber aufgrund des SKN-Lehrgangs positiv verändert hat. Zudem motiviert der SKN-Kurs viele Absolventen dazu, sich zusätzlich fortzubilden. So haben 40 Prozent von ihnen über den SKN hinaus weitere Hundekurse besucht.

Präventives Mittel

Der SKN ist ein präventives Mittel und soll die Absolventen auf ihre Rolle als Tierhalter vorbereiten. Dies im Gegensatz zu Massnahmen, die erst dann greifen, wenn ein Hund bereits leidet beziehungsweise aufgrund mangelnder Erziehung bereits Menschen oder andere Tiere gebissen hat. Die Abschaffung der obligatorischen Hundekurse wäre somit ein falsches Signal. Zwar besteht sicherlich Optimierungsbedarf im Hinblick auf

Qualitätssicherung und die Kontrolle der Umsetzung. Dies ist jedoch kein Grund, den SKN ganz abzuschaffen. Auch das häufig vorgebrachte Argument, die SKN-Ausbildung sei zu wenig umfassend, spricht nicht für deren Abschaffung, sondern vielmehr dafür, die Kurse noch weiter auszubauen.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Ausbildung und Training sollte immer durchgeführt werden.

Bild Martin Grossmann